

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Event & Tourismus AG, Bahnhofstrasse 14, 3400 Burgdorf

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Event & Tourismus AG (im Folgenden: „ETAG“). Für ein von der ETAG vertriebenes Produkt bzw. Dienstleistung bestehende Sonderbestimmungen (z.B. unbefristete oder befristete Lizenzen/Nutzungsbestimmungen für Software) gehen den vorliegenden AGB vor, insoweit sie inhaltlich von den AGB abweichen.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
3. Jede Änderung, Abweichung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für jeden Vertrag, der auf Grundlage der vorliegenden AGB geschlossen wurde, sofern er keine andere Form der Schriftform gleichstellt.
4. Die ETAG behält sich vor, diese AGB ohne weiteres jederzeit mit Wirkung für alle künftig darauf basierenden Vertragsabschlüsse zu ändern. Mit Wirkung hinsichtlich bestehender Vertragsverhältnisse ist die ETAG zudem berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den betreffenden Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

Auftragnehmer und Auftraggeber

1. Auftragnehmer ist die ETAG. Die ETAG ist jedoch berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Dritte zu erfüllen.
2. Kunde ist, wer die Durchführung des Auftrages – schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich - veranlasst, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt.

Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der ETAG sind – insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit und Verfügbarkeit der Hauptleistung, Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich. Insbesondere sind Änderungen in Design, Technik und Funktionsweise sowie Irrtum bei Beschrieb, Abbildung und Preisangabe vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung und/ oder durch Zusenden der Ware und/ oder durch Auftragsausführung durch die ETAG zustande und richtet sich ausschliesslich nach deren Inhalt.
2. Explizit anders lautende Regelungen der ETAG zum Vertragsabschluss – etwa in Offerten, Mandatsverträgen oder Leistungsvereinbarungen – gehen vor.
3. Ein automatisch generiertes E-Mail, welches lediglich den Empfang einer Bestellung bestätigt, stellt keine Auftragsbestätigung dar.
4. Ohne anders lautender Angaben sind schriftliche Offerten der ETAG 30 Tage lang gültig.

5. Jede Übernahme von Garantien oder Zusicherung von Eigenschaften zugunsten des Kunden bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die ETAG. Telefonische Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
6. Der Umfang der von ETAG zu erbringenden Leistungen wird allein durch schriftliche Verträge/Leistungsvereinbarungen festgelegt.
7. Aufgrund rechtlicher oder technischer Normen zwingend notwendige Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung sind im Hinblick auf die Leistungserfüllung vorbehalten. Sollte die Spezifikation des Kunden unpräzise sein so ist es der ETAG erlaubt, die Beträge in den Offerten mit Varianzen (+/- %) anzugeben. Eine Varianz von 20% bedeutet somit, dass es sich hier um einen Mittelwert handelt und der Betrag sich um 20% erhöhen oder reduzieren kann.

Preise

1. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF), exklusiv Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Spesen. Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreisen bzw. nach Aufwand zu den geltenden Ansätzen berechnet.
2. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

Art	Dienstleistung	Allgemein
Stundensatz	CHF 140.00 Führung (Geschäftsleitung) CHF 120.00 Experte (Marketing & Buchhaltung) CHF 100.00 Fachkraft (Sachbearbeitung) CHF 70.00 Einstiegslevel (Praktikant)	-
Reisezeit	-	CHF 70.00 / h
Fahrtspesen	-	CHF 0.80 / km
Mahlzeiten	-	CHF 30.00 / Mahlzeit

Vergütung und Fälligkeit

1. Die ETAG stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Preisen und Konditionen zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der vereinbarten Leistung bzw. monatlich. Monatliche Leistungen werden quartalsweise, rückwirkend in Rechnung gestellt.
2. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeit fällig. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Besondere Zahlungsziele sind spezifisch zu vereinbaren. Für Zielüberschreitungen kann die ETAG ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% und Mahnkosten berechnen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
3. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (> 3 Monate) oder übersteigt das Auftragsvolumen eine Höhe von CHF 2'000.00, so sind, sofern nicht schriftlich anders

- vereinbart, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 40% der Gesamtvergütung vor Auftragserteilung, 60% nach Fertigstellung der Arbeiten.
4. Die ETAG ist berechtigt dem Kunden die Rechnungen elektronisch, z.B. per E-Mail zukommen zu lassen. Falls der Kunde explizit Rechnungen in Papierform wünscht, ist die ETAG berechtigt dafür einen angemessenen Zuschlag zu berechnen.
 5. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung seitens des Kunden mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschliesslich Verzugszinsen ist die ETAG zu keiner weiteren Lieferung aus den laufenden Aufträgen verpflichtet. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und die ETAG kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
 6. Schuldet der Kunde der ETAG mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
 7. Die ETAG behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur nach Vorauszahlung seitens des Kunden zu erbringen. Der ETAG steht es jederzeit frei, bestimmte Zahlungsarten zuzulassen oder auszuschliessen.
 8. Allfällige Annullationskosten werden gemäss Ziffer 6 beim Kunden eingefordert.

Lieferfristen

1. Die von der ETAG angebenen Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
2. Alle Lieferzusagen und -termine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.
3. Mitwirkungspflichten gemäss Offerte, detaillierten Projektplänen oder Pflichtenheft sind vorbehalten.

Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat die ETAG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Installation, die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Bei grösseren Projekten legt die ETAG dem Kunden regelmässig Arbeitsproben vor, die dieser auf allfällige Mängel hin zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich zu beanstanden hat. Der Kunde hat der ETAG für die Produktion notwendige Daten, Informationen, Inhalte u.ä. vereinbarungsgemäss zu liefern.
2. Liefert der Kunde für die Produktion notwendige Daten, Informationen, Inhalte etc. verspätet an die ETAG, verlängert sich der Ablieferungstermin für das fertige Produkt ohne Ankündigung. Die ETAG behält sich angesichts ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Erfüllung gegenüber anderen vereinbarungsgemäss mitwirkenden Kunden vor, in der Produktionsplanung erst zu einem späteren Zeitpunkt erneut Ressourcen für den Kunden reservieren zu können, woraus sich eine Verschiebung des Projektabschlusses um mehr als die Zeitspanne der verspäteten Lieferung durch den Kunden ergeben kann. Die Rechte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Gläubigerverzug bleiben der ETAG vorbehalten (Art. 95 und 102 ff. OR). Namentlich stehen der ETAG bei fehlender Lieferung benötigter Daten, Inhalte oder Rückmeldungen durch den Kunden die Rechte zu, den Kunden durch Mahnung oder per Ablauf bestimmter Verfalltage in Verzug zu setzen, die Haftung für Zufall auf den Kunden zu übertragen sowie dem Kunden eine

angemessene Nachfrist (10 Arbeitstage) zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzusetzen. Nach Verstreichen der Nachfrist steht der ETAG ein Rücktrittsrecht zu, unter Verrechnung des bis dahin geleisteten Aufwandes.

Haftung

1. Administratives & Onlineservices

Die ETAG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung, die sie zu finanziell zumutbaren Bedingungen abschliessen kann, für Schäden, die dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der ETAG entstehen. Ausgeschlossen ist die Haftung der ETAG für eigene leichte Fahrlässigkeit wie auch leichte Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, für Drittprodukte, indirekte Schäden und Folgeschäden wie für Schäden aus Mängeln, die ausserhalb dessen liegen, womit vernünftigerweise gerechnet werden muss, insbesondere höhere Gewalt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftungsklausel gilt für alle Ansprüche.

2. Schutzrechte für Medieninhalte

Der Kunde (o. a. Leistungsträger) ist allein dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm bereitgestellten oder im Rahmen des Auftrags verwendeten Medieninhalte – insbesondere Bilder, Grafiken, Logos, Texte, Videos oder Tonaufnahmen – frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Schutzrechte.

Die ETAG schliesst jegliche Haftung für Rechtsverletzungen durch vom Kunden bereitgestellte Inhalte ausdrücklich aus. Der Kunde hält die ETAG gegenüber Dritten vollumfänglich schadlos und übernimmt sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschliesslich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

3. Events & Führungen

Die Versicherung ist Sache des Kunden/Teilnehmenden.

Abnahme

1. Ein Produkt gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innert der Abnahmeperiode einen Mangel schriftlich beanstandet. Wird nichts anderes vereinbart, so beträgt diese 10 Arbeitstage. Die ETAG kann spezielle Testphasen und Abnahmeprotokolle vorsehen.
2. Milestones (grafisches Design, funktionaler Prototyp) unterliegen ebenso der Abnahme durch den Kunden.
3. Beanstandungen gleich welcher Art sind innert der Abnahmeperiode der Arbeit schriftlich bei der ETAG geltend zu machen. Danach gilt die Arbeit als mangelfrei angenommen.

Referenzangaben

1. Die ETAG hat das Recht, das Arbeitsergebnis unter Beachtung einer allfälligen Geheimhaltungspflicht zu Referenz- und Eigenwerbungszwecken zu nutzen und abzuändern.

Sachgewährleistung

1. Die Funktionen der Produkte werden vor der Lieferung fachmännisch und entsprechen den Spezifikationen geprüft. Die ETAG wendet für Wartungs- und Serviceleistungen die erforderliche Sorgfalt an. Bei Mängeln zufolge Funktionsfehlern entgegen den Spezifikationen oder bei nachgewiesener Sorglosigkeit bei Wartungs- und Serviceleistungen verpflichtet sich die ETAG innerhalb der Gewährleistungsfrist zu Reparatur, Korrektur oder Ersatz. Aufgetretene Mängel sind vom Kunden innert 10 Arbeitstagen nach Entdeckung der ETAG schriftlich zu melden und zu dokumentieren.
2. Die Gewährleistung richtet sich bei Hardware-Produkten und Softwarelizenzprodukten, die die ETAG von Dritten bezieht, nach der Garantie des Herstellers. Gemäss Stand der Technik ist die ETAG nicht in der Lage zu garantieren, dass die Produkte, ausserhalb der vom Kunden gegenüber der ETAG für das Produkt spezifizierten Einsatzumgebung, ununterbrochen und fehlerfrei in allen Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen, unter verschiedenen Benutzeroberflächen, Netzwerken und Internetumgebungen eingesetzt werden können.
3. Die Gewährleistung erlischt, wenn vom Kunden oder durch Dritte Eingriffe in die gelieferten Produkte vorgenommen oder die Einsatzbedingungen der Produkte verändert werden.

Change-Management

1. Allgemein

- 1.1. Der Kunde kann Vertragsänderungen anfragen. Eine solche Anfrage muss schriftlich erfolgen und die Detailspezifikation der vorgeschlagenen Änderung enthalten einschliesslich eines Terminvorschlags für die Implementation.
- 1.2. Die ETAG wird den Änderungsvorschlag evaluieren und dem Kunden innert angemessener Frist einen Evaluationsbericht unterbreiten, der die Wirtschaftlichkeit, die Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung, die benötigten Ressourcen und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Zeitplanung umfasst.
- 1.3. Der Kunde informiert die ETAG schriftlich über Annahme oder Ablehnung der Implementation der Änderung gemäss Evaluationsbericht innert 5 Arbeitstagen nach dessen Erhalt.
- 1.4. Nach Erhalt einer solchen Annahme beginnt die ETAG mit der Implementation der Vertragsänderung.

2. Events & Führungen

2.1. Annullation oder Auftragsänderung durch den Kunden

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden vor Aktivitätsbeginn muss schriftlich erfolgen. Bei jeder Annullation wird dem Kunden folgender Anteil der Kosten in Rechnung gestellt:

bis 14 Tage vor Aktivitätsbeginn	Kostenlos
14 – 3 Tage vor Aktivitätsbeginn	50%
03 – 0 Tage vor Aktivitätsbeginn	100%

Wenn der Kunde den Anlass verfrüht verlässt, verspätet dazukommt oder gar nicht erscheint, bezahlt er 100% des vereinbarten Preises. Mehrkosten bei Gruppenbuchungen, welche durch Verschiebungen oder späteres Eintreffen des

Kunden entstehen, gehen zu seinen Lasten. Beginnt der Anlass später oder endet er früher, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei Vertragsänderungen durch den Kunden bis 14 Tage vor deren Beginn wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10/Auftrag erhoben. Erfolgt die Änderung später als 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin, treten die Bestimmungen der Annullationskosten in Kraft.

2.2. Annullation oder Auftragsänderung durch die ETAG

Wird die Mindestteilnehmerzahl zur Durchführung nicht erreicht und kein Ersatzdatum gefunden, werden dem Kunden die geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Bei Verschiebungen von Veranstaltungen sind die Tickets automatisch für das Verschiebungsdatum gültig.

Die Aktivität kann von der ETAG abgesagt werden, wenn Teilnehmer durch Ihre Handlungen und Unterlassungen berechtigten Anlass dazu geben. In diesem Fall treten die Bestimmungen der Annullationskosten gemäss Ziffer 2.1 in Kraft. Programmänderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Die ETAG bemüht sich aber eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu bieten.

Der Anbieter behält sich vor, das Aktivitätsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern, abzusagen oder vorzeitig abzuberechnen, wenn es unvorhergesehene Umstände (höhere Gewalt, Wetter- und Naturverhältnisse, behördliche Massnahmen oder Sicherheitsrisiken) erfordern. Er ist aber bemüht, gleichwertige Ersatzleistungen zu erbringen. Preisanpassungen aufgrund von Programmänderungen, für die wir nicht verantwortlich gemacht werden können, müssen wir uns vorbehalten.

Bereitschaftszeiten

1. Die ETAG bemüht sich, möglichst effizient und zeitnah zu reagieren, eine garantierte Reaktionszeit kann nicht zugesichert werden.
2. Die ETAG ist teilweise auf Services und Reaktionszeiten von Dritten angewiesen, wodurch es zu Wartezeiten kommen kann.

Datenschutz

1. Allgemein

- 2.1. Die Sammlung, Bearbeitung, Speicherung und Sicherung personenbezogener Daten richtet sich nach der gültigen Datenschutzerklärung der ETAG.
- 2.2. Vom Kunden mit einer Drittpartner-Softwarelösung erfasste, vertrauliche Daten, die aufgrund eines Supportauftrages, einer Datenkorrektur oder einer Mandantenanpassung für die ETAG zugänglich werden, werden vertraulich behandelt und nur den mit dem Auftrag betrauten Mitarbeitern zugänglich gemacht. Alle Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit für die ETAG-Kenntnisse über Kundendaten erhalten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiterzugeben noch diese darüber in Kenntnis zu setzen. Zugestellte Datenträger werden nach der Leistungserbringung an den Kunden retourniert oder durch ETAG umgehend vernichtet.

- 2.3. Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Unternehmens (Auftraggeber) von einem weisungsabhängigen externen Dienstleister (Auftragnehmer) verarbeitet, muss der Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlicher sicherstellen, dass er mit Dienstleistern zusammenarbeitet, die ein entsprechendes Datenschutzniveau aufweisen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Datenverarbeitung verbleibt beim Auftraggeber. Eine Liste mit Subunternehmern ist unter event-tourismus.ch/avv ersichtlich.

2. Events & Führungen

- 2.1. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die ETAG und seine Lieferanten im Zusammenhang mit Bereitstellung und Unterhalt des Systems und der Erbringung von Dienstleistungen Kenntnis von Personendaten erhalten können. Diese Personendaten werden im Rahmen des Ticketkaufs und der Zutrittskontrolle, soweit für die Veranstaltung dienlich, verwendet.

Der Veranstalter darf die Personendaten unter Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen für den Eigenbedarf weiter nutzen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden die Personendaten unter Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen weiter zu nutzen oder an Dritte ausser dem Veranstalter weiterzugeben.

Informationspflicht

1. Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Dienstleistungen von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Abtretbarkeit von Ansprüchen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit der ETAG geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit der ETAG geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung der ETAG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Schlussbestimmungen

1. Die schriftlichen Verträge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzen allfällige frühere Verträge. Änderungen oder Ergänzungen der Verträge und dessen Anhängen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Verträge ausserhalb der Hauptleistungspflichten nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in den Verträgen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (salvatorische Klausel). An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll

eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

3. Auf allen Verträgen finden ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des schweizerischen internationalen Privatrechts. Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Burgdorf

Freigabe durch IH / Datum: 19.09.25 Version 4.0 / Eigner: GL ETAG